

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Zur Veröffentlichung!

Gesetz: RLG § 15

Rechtssatz: In den Fällen, in denen bei einer Inanspruchnahme zur Verfügung gemäss § 15 RLG die Bedarfsstelle oder der Leistungsempfänger schon vor der Bekanntgabe der Beordnungsverfügung an den Leistungspflichtigen im Besitz des Gegenstandes ist, tritt der Eigentumsverlust des Leistungspflichtigen mit dem Zugang der Beordnung ein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Besitz der Bedarfsstelle oder des Leistungsempfängers dem früheren Eigentümer gegenüber fehlerhaft erworben ist.

Aktenzeichen: IV ZR 87/51

Urteil des BGH v. 14. Februar 1952

Schlesw.-Holst. OLG
Schleswig

Verkündet
am 14. Februar 1952
Klett, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Blumenhändlers Albert S [REDACTED] in K[REDACTED], J[REDACTED]-
[REDACTED] Weg [REDACTED].

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Paul B [REDACTED] in K[REDACTED], W[REDACTED]strasse [REDACTED].

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1952 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Hartz
und Johannsen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 2. Februar
1951 aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 4. Juli
1950 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Land-
gerichts in Kiel geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

Sammlung

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hatte im Jahre 1946 den ihm gehörigen Personenkraftwagen Opel-Kadett in einer Sammelgarage untergestellt. Das Strassenverkehrsamt (SVA) in K[REDACTED] forderte mit Schreiben vom 21. Oktober 1946 bei der Strassenverkehrsdirektion (SVD) in K[REDACTED] die Hergabe einer Beschlagnahmeverfügung für den Wagen des Klägers an mit dem Bemerkten, dass der Wagen für die Kreisleitung der KPD vorgesehen sei. Die SVD übermittelte dem SVA eine zur Zustellung an den Kläger bestimmte Beschlagnahmeverfügung vom 25. Oktober 1946, in der gemäss den §§ 3a, 15 RLG die Beschlagnahme und Inanspruchnahme zur Verfügung des vorgenannten Wagens des Klägers gegen Vergütung des von einem amtlichen Schätzer zu ermittelnden Schätzpreises angeordnet wurde. Der Angestellte Z[REDACTED] des SVA übergab am 4. November 1946 dem beim SVA beschäftigten Kraftfahrer H[REDACTED] diese Beschlagnahmeverfügung mit dem Auftrag, den Wagen des Klägers aus der Garage abzuholen. Haas schleppte in Abwesenheit des Klägers den Wagen aus der Garage ab, ohne die Beschlagnahmeverfügung zu übergeben. Der Angestellte Z[REDACTED] übergab die Verfügung dem Kläger am 7. November 1946. Der Wagen wurde von dem SVA dem Beklagten zugewiesen und übergeben.

Der Kläger hat mit der Klage Herausgabe des Wagens verlangt. Er ist der Auffassung, die Beschlagnahmeverfügung vom 25. Oktober 1946 sei wegen schwerer Mängel nichtig und habe ihm daher das Eigentum an dem Wagen nicht entziehen können. Die SVD habe ausser der Beschlagnahmeverfügung zugunsten des Beklagten auch eine solche zugunsten der KPD erlassen; beide seien nicht miteinander

- 3 -



vereinbar und daher rechtswirksam, weil eine eindeutige Willensbildung der SVD nicht vorgelegen habe.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er beruft sich darauf, dass der Wagen durch ausdrückliche Anordnung der Militärregierung ihm zugewiesen worden sei; auf jeden Fall habe er durch die Zuweisung auf Grund des RLG Eigentum erworben.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme den Beklagten zur Herausgabe des Wagens an den Kläger verurteilt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die SVD in Kiel über die Inanspruchnahme des streitigen Wagens nur die Verfügung vom 25. Oktober 1946 und nicht - wie der Kläger behauptet - zwei widersprechende Verfügungen erlassen hat. Es kommt deshalb darauf an, ob der Kläger infolge dieser Inanspruchnahme vom 25. Oktober 1946 sein Eigentum an dem Wagen verloren hat. Das ist im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts zu bejahen.

1. Gegen die Rechtswirksamkeit der Verfügung vom 25. Oktober 1946 bestehen keine Bedenken. Sie ordnet die Beschlagnahme des Wagens und seine Inanspruchnahme zur Verfügung an und bezieht sich ausdrücklich auf die §§ 3a und 15 RLG. Der Revision ist zuzugeben, dass damit der

Inhalt der Leistung hinreichend bestimmt ist. Bei der Inanspruchnahme zur Verfügung geht der Gegenstand in das Eigentum der Bedarfsstelle über, was in Ziffer I la des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 4. April 1941 (RMBlV 41, 610) ausdrücklich bestimmt ist. Auch für den Kläger konnte das nicht zweifelhaft sein, zumal in der Verfügung zugleich angeordnet worden war, dass der Schätzpreis dem Kläger vergütet werden würde.

Auch andere Bedenken gegen die Wirksamkeit der Verfügung bestehen nicht. Das Berufungsgericht hat hierzu nicht Stellung genommen, weil es aus anderen Gründen zur Zurückweisung der Berufung kam. Das Landgericht hat jedoch nach dieser Richtung ausgeführt, dass die Verfügung unwirksam sei, weil die SVD nur mit Einverständnis der Wehrersatzinspektion zur Inanspruchnahme von Leistungen befugt gewesen sei und nach dem Wegfall der Wehrersatzinspektionen dieses Recht nicht mehr ausüben könne. Der Senat hat hierzu schon in den Urteilen vom 29. November 1951 - IV ZR 35/50 - und vom 17. Januar 1952 - IV ZR 167/50 - Stellung genommen und dargelegt, dass die SVD nach Wegfall der Wehrersatzinspektion das Recht zur Inanspruchnahme von Leistungen selbständig ausüben könne. Auf diese Ausführungen, an denen der Senat festhält, wird verwiesen. Auch die weiteren vom Landgericht erörterten Gesichtspunkte sind nicht geeignet, Bedenken gegen die Wirksamkeit der Verfügung vom 25. Oktober 1946 zu begründen. Das Landgericht prüft dabei die Voraussetzungen für den Erlass der Verfügung in weiterem Umfang nach, als dies den ordentlichen Gerichten gestattet ist. Die ordentlichen Gerichte können

nur die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes feststellen und müssen den Verwaltungsakt im übrigen selbst dann als wirksam hinnehmen, wenn er mit Mängeln behaftet ist, die seine Anfechtbarkeit vor dem Verwaltungsgericht begründen würden. Der Senat hat ständig die Auffassung vertreten, dass fehlerhafter Gebrauch des Ermessens bei Erlass eines Verwaltungsaktes nicht seine Nichtigkeit begründet. Deshalb ist es für diesen Rechtsstreit ohne Bedeutung, ob, wie das Landgericht ausführt, die SVD zu Unrecht angenommen hat, dass ein öffentlicher Notstand vorgelegen habe, und ob eine Inanspruchnahme zur Benutzung ausreichend gewesen wäre. Das Landgericht hat weiter angenommen, dass die Verfügung wegen schwerer Formfehler nichtig sei. Auch insoweit kann ihm nicht gefolgt werden. Weder die Tatsache, dass die Verfügung nicht mit Gründen versehen ist, noch dass in ihr der Leistungsempfänger nicht genannt ist, kann zur Nichtigkeit führen. Beides ist im RLG nicht vorgesehen. § 25 RLG verlangt vielmehr nur Schriftform. Diese ist gewahrt, denn die Verfügung vom 25. Oktober 1946 ist schriftlich abgefasst. Der vom Landgericht entscheidend berücksichtigte Umstand, dass die Verfügung dem Kläger erst einige Tage nach der Wegnahme des Wagens bekanntgemacht wurde, bedeutet nicht eine Verletzung des § 23 RLG. Er wird in anderem Zusammenhang noch zu würdigen sein. § 23 RLG verlangt auch nicht die Bezeichnung des Leistungsempfängers, wenn die Leistung für einen Dritten angefordert wird. Der Senat schliesst sich insoweit der schon vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone vertretenen Auffassung an (OGHZ 2, 214 f. /2197/). Fehlt die Bezeichnung des Leistungsempfängers, so mag das ein Mangel der Verfügung sein, er kann aber nicht ihre Nichtigkeit begründen.

Die Verfügung vom 25. Oktober 1946 ist schliesslich auch ordnungsmässig bekanntgemacht worden. Die Leistungsanforderung gemäss § 15 RLG richtet sich gegen den Besitzer. Sie muss daher dem Besitzer mitgeteilt werden. Besitzer des Wagens war zur Zeit des Erlasses der Verfügung vom 25. Oktober 1946 der Kläger, der zugleich Eigentümer war. Zur Zeit der Übergabe dieser Verfügung an ihn hatte er zwar den Besitz schon verloren, aber nur, weil das SVA zur Durchsetzung dieser mangels Bekanntgabe noch gar nicht wirksam gewordenen Verfügung den Wagen schon weggenommen hatte. Die Verfügung musste also dem Kläger als demjenigen übergeben werden, der bis dahin den Besitz gehabt hatte. Die Frage kann daher nur sein, ob die Wirkungen der Inanspruchnahme zur Verfügung deshalb nicht eingetreten sind, weil der Wagen dem Kläger schon weggenommen worden ist, bevor ihm die Verfügung vom 25. Oktober 1946 übergeben worden war.

2. Das Berufungsgericht hat hierzu angenommen, dass das Eigentum des Klägers nicht untergegangen sei, weil die Wegnahme des Wagens gesetzwidrig gewesen sei und die Verfahrensvorschriften des § 24 RLG über die Erzwingung von Leistungen gröblich verletzt worden seien. Die fehlerhafte Wegnahme habe keine Rechtswirkungen haben können. Darauf kann es indessen nicht entscheidend ankommen.

Die Inanspruchnahme zur Verfügung gemäss § 15 RLG bewirkt den Verlust des Eigentums des früheren Eigentümers. Dabei ist in Rechtsprechung und Rechtslehre streitig, wann der Verlust des Eigentums eintritt, ob dies allein durch den Zugang der Beordnungsverfügung bewirkt

wird, oder ob dazu auch die Erfüllung der angeforderten Leistung erforderlich ist. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone hat dazu in seiner Entscheidung vom 13. Juli 1949 (OGHZ 2, 214 f. /2197) ausgeführt, dass die Eigentumsänderung sich nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts vollziehe und dass es deshalb auf die nur für den bürgerlich-rechtlichen Eigentumserwerb bedeutsame Tatsache der Besitzübertragung oder ihrer Surrogate nicht ankomme. Indessen bedarf es hier keiner Entscheidung, ob dem in allen Fällen beizutreten ist. Denn der Eigentumsverlust tritt jedenfalls in den Fällen, in denen die Bedarfsstelle oder der Leistungsempfänger schon vor der Bekanntgabe der Beorderungsverfügung im Besitz des Gegenstandes ist, schon mit dem Zugang der Beordnung ein (Naumann MDR 49, 235). Nach § 15 RLG wird vom leistungspflichtigen Besitzer nur die Überlassung, d.h. die tatsächliche Einräumung des Besitzes verlangt. Ist das nicht mehr möglich, weil die Bedarfsstelle oder der Leistungsempfänger schon im Besitz der Sache ist, so entfällt eine Mitwirkung des Besitzers auch insoweit. Die Bekanntgabe der Beordnung an ihn hat dann nur noch die Bedeutung einer Erklärung darüber, dass die Bedarfsstelle oder der Leistungsempfänger den Gegenstand nunmehr als einen ihnen gemäss § 15 RLG überlassenen besitzen wollen und besitzen. Mit Recht hat schon das Oberlandesgericht Hamburg in seinem der oben erwähnten Entscheidung des OGH vom 13. Juli 1949 zugrundeliegenden Urteil (MDR 49, 233) ausgeführt, dass es unverständlich sein würde, wenn man auch in solchen Fällen den Eigentumsübergang davon abhängig machen wolle, dass die in Anspruch genommene Sache zunächst an den leistungspflichtigen

tigen zurückgegeben und diesem dann notfalls im Verwaltungszwangsverfahren wieder abgenommen werde.

Wenn aber jedenfalls in den Fällen, in denen die Bedarfsstelle oder der Leistungsempfänger schon im Besitz der Sache ist, der Eigentumsverlust grundsätzlich mit dem Zugang der Beorderungsverfügung eintritt, kann es für den Eigentumsverlust nicht darauf ankommen, ob der Besitz dem früheren Eigentümer gegenüber rechtmässig oder fehlerhaft erworben ist. Denn der Eigentumsverlust tritt als Folge des Eigentumserwerbs durch die Bedarfsstelle oder den Leistungsempfänger ein. Dieser Eigentumserwerb ist originär (OGHZ 2, 214 ff [2187]). Er ist daher auch nicht davon abhängig, dass der Besitz rechtmässig erworben ist. Auch abhandengekommene und gestohlene Sachen können Gegenstand einer Beordnung sein. Befinden sie sich bereits im Besitz der Bedarfsstelle oder des Leistungsempfängers, so tritt ihr Eigentumserwerb und der Eigentumsverlust des früheren Eigentümers trotz der etwaigen Fehlerhaftigkeit des Besitzes mit der Bekanntgabe der Beorderungsverfügung ein. Daraus folgt, dass es im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, ob die Wegnahme des Wagens fehlerhaft war. Selbst wenn das der Fall sein sollte, tritt jedenfalls mit der Übergabe der Beorderungsverfügung an den Kläger sein Eigentumsverlust ein. Dabei ist es auch im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts unerheblich, dass die SVD bei Erlass der Beordnung zutreffend davon ausging, dass der Kläger noch Besitzer des Wagens sei. Die SVD hat das SVA mit der weiteren Ausführung der Verfügung betraut. Wenn dann das SVA den Wagen zu diesem Zweck dem Kläger wegnahm, so wurde dadurch die Leistungspflicht

des Klägers nicht geändert. Seine Verpflichtung zur Überlassung des Besitzes war vielmehr nur durch die zwangsweise Wegnahme erledigt. Unerheblich ist auch, dass das SVA den Wagen nicht dem ursprünglich in Aussicht genommenen Leistungsempfänger, sondern dem Beklagten zuwies. Denn der Eigentumsverlust des Klägers trat schon mit dem Zugang der Beorderungsverfügung ein. Dabei kommt es auf die Frage, ob zunächst die Bedarfsstelle selbst das Eigentum erwarb, weil in der Verfügung der Leistungsempfänger nicht genannt war, hier nicht an. Hat hiernach der Kläger sein Eigentum mit der Übergabe der Beorderungsverfügung verloren, so ist seine auf Eigentum gestützte Klage unbegründet.

II. Die vom Berufungsgericht erörterten Fehler bei der Wegnahme des Wagens können nur unter dem Gesichtspunkt erheblich sein, ob die Wegnahme den Besitz des Klägers verletzt hat und ob deshalb dem Kläger aus §§ 858, 861 BGB ein Anspruch auf Wiedereinräumung des Besitzes zusteht. Gegen den Beklagten könnte ein solcher Anspruch nur in Betracht kommen, wenn dieser die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des SVA gekannt hätte (§ 858 Abs 2 Satz 2 BGB). Aber auch abgesehen davon entfällt ein solcher Anspruch schon, weil nicht festgestellt werden kann, dass der Besitz des SVA fehlerhaft war. Die Wegnahme des Wagens war ein Verwaltungsakt. Er bezog sich auf die bereits erlassene, aber dem Kläger noch nicht bekanntgegebene Beorderungsverfügung. Der Grundsatz, dass Verwaltungsakte von den ordentlichen Gerichten als wirksam zu behandeln sind, sofern nicht ihre Nichtigkeit festgestellt werden kann, muss auch hier zur Anwendung kommen. Daraus folgt, dass verbotene

Eigenmacht bei der Anwendung von Verwaltungszwang von den ordentlichen Gerichten nur insoweit festgestellt werden kann, als die Vollstreckungshandlungen schlecht-hin nichtig sind (Naumann, Verwaltungszwang als verbotene Eigenmacht, DV 1950, 133 ff /137/). Das Berufungsgericht hat die Wegnahme als nichtig angesehen, weil die Voraussetzungen für einen Verwaltungszwang völlig gefehlt hätten. Das Berufungsgericht hat seine Erwägungen allein darauf abgestellt, dass die Wegnahme die Überlassung im Sinne des § 15 RLG ersetzen sollte. Für die Frage, ob diese Massnahme als nichtig angesehen werden kann, muss hier jedoch noch in Betracht gezogen werden, dass die Verfügung vom 25. Oktober 1946 auch die Beschlagnahme des Wagens anordnete. Die Beschlagnahme nach § 25 RLG begründete zwar für das SVA nicht das Recht, dem Kläger den Wagen sofort wegzunehmen. Wenn dies gleichwohl geschah, so mochte das rechtswidrig sein und deshalb eine Anfechtbarkeit des Verwaltungsaktes begründen. Nichtigkeit folgt daraus nicht. Die Folgerungen insbesondere, die das Berufungsgericht daraus zieht, dass das nach § 24 RLG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten sei, können hier nicht massgebend berücksichtigt werden. Denn § 24 RLG gilt nur für die Erzwingung der Leistung selbst, nicht auch für eine blossе Sicherstellung auf Grund der Beschlagnahme. Kann hiernach nicht festgestellt werden, dass der in der Wegnahme des Wagens liegende Verwaltungsakt nichtig ist, so entfällt damit auch ein auf verbotene Eigenmacht gestützter Herausgabeanspruch des Klägers.

III. Die Klage erweist sich hiernach schon aus den vorstehenden Erwägungen als unbegründet. Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob der Wagen dem Beklagten, wie

er behauptet, auf Grund einer Anordnung der Militärregierung zugewiesen worden ist. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit, der Frage, ob eine solche Anordnung ergangen ist, weiter nachzugehen, und die Sache etwa deshalb der Militärregierung vorzulegen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und auf die Berufung des Beklagten die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr.Lersch

Ascher

Raske

Dr.Hartz

Johannsen